Komitee Braunschweiger Karneval g GmbH

Komitee Braunschweiger Karneval, Buchfinkweg 33, 38122 Braunschweig

Der Zugmarschall
Karsten Heidrich
E-Mail: zm.gf1@braunschweiger-karneval.de
Tel.: 0172 541 45 46
Braunschweig, im Februar 2025

Allgemeine Hinweise zur Teilnahme von Zugfahrzeugen am Karnevalszug

Der Karnevalszug wird von der Stadt Braunschweig als Brauchtumsveranstaltung genehmigt.

Alle Zugfahrzeuge müssen über einen eigenen Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz verfügen, der die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der örtlichen Brauchtumsveranstaltung zurückzuführen sind. Die Halter der Zugfahrzeuge müssen Ihre Haftpflichtversicherung formlos darüber informieren, dass sie an einer Brauchtumsveranstaltung teilnehmen; diese Meldung verursacht keine zusätzlichen Kosten. Dies gilt auch für zugelassene Fahrzeuge (z. B. mit einem **„H- oder Grünen Kennzeichen“**).

Alle Zugfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h sind damit gemäß "Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28. Februar 1989" von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen. Dies gilt auch für die An- und Abfahrten zu diesen Einsätzen. Für jede eingesetzte Zugmaschine wird eine eigene Kennzeichnung zugeteilt. Der Bescheid über Zuweisung der Fahrzeug- bzw. Wagennummer ist mitzuführen. Die Kennzeichnung der teilnehmenden Fahrzeuge erfolgt am Tag des Zuges durch Anbringung der „Schoduvel-Teilnehmer-Nummer“ am Zugfahrzeug.

Zugfahrzeuge mit „**Grünem Kennzeichen**“ können an dem Karnevalszug als genehmigter Brauchtumsveranstaltung einschl. An- und Abfahrt teilnehmen. **„Rote Kennzeichen“** dürfen für die Teilnahme an einem Karnevalszug nicht verwendet werden, da diese nicht unter die zulässigen betrieblichen Zwecke fällt.

Alle **Fahrzeuge mit Anhänger** dürfen bei An- und Abfahrt nur mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, alle Fahrzeuge auf der Veranstaltung nur mit Schrittgeschwindigkeit (max. 6 km/h), gefahren werden. Auf der An- und Abfahrt müssen die teilnehmenden Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mit entsprechenden Geschwindigkeitsschilden nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein.

Für den Fall, dass aus irgendeinem Grund bei einem Unfall die Versicherung des ziehenden Fahrzeuges nicht eintreten sollte, ist der Zug zusätzlich gegen diese Risiken bei der Öffentlichen Versicherung Braunschweig versichert. Versicherungsnehmerin ist die Komitee Braunschweiger Karneval g GmbH, Versicherungsnummer Haftpflicht: 3987940100732.